

Das Wandern in der Schweiz bietet ein besonderes Erlebnis – der Rundweg in Stadtnähe genauso wie die Bergwanderroute auf den Gipfel oder der Kulturweg dem See entlang. Schön sind nicht nur die vielfältigen Landschaften, sondern auch die sorgfältig angelegten Wege mit ihrer unverkennbaren Beschilderung. Über 60 000 Kilometer einheitlich signalisierte und gut gepflegte Wanderwege locken Ausflügler und Touristen von nah und fern. Das rege genutzte Wanderwegnetz ist von grosser Bedeutung, auch wirtschaftlich.

Doch der Druck auf die Wanderwege steigt. Siedlungen dehnen sich aus, der Verkehr nimmt zu, Wege werden mehr und mehr mit Belägen befestigt. Damit das Wanderwegnetz angesichts dieser Entwicklungen weiterhin ein Naturerlebnis bietet und seine Erholungswirkung entfalten kann, ist es gesetzlich geschützt. Der Wegverlauf, die Wegoberfläche und die Signalisation sind verbindlich festgelegt.

Planen Sie, auf einem Wanderweg Beläge zu ändern, Fahrverbote aufzuheben, zusätzliche Signale anzubringen? Oder müssen Sie einen Wanderweg vorübergehend sperren? Dieses Falblatt zeigt, wann und wie Sie handeln müssen.

Die Wanderwegbeauftragten Ihres Kantons beraten und unterstützen Sie gerne. Nehmen Sie frühzeitig Kontakt auf, um situationsgerechte und gesetzeskonforme Lösungen zu finden.



Wann ist zu handeln?

Wer Eingriffe ins Wanderwegnetz plant oder Wanderwege und ihre Signalisation verändern möchte, muss die kantonalen Wanderwegbeauftragten vorgängig einbeziehen. Dies gilt insbesondere für folgende Eingriffe:

Belagsänderung. Es ist geplant, einen Wanderweg mit asphalt- oder zementgebundenen Belägen zu befestigen.



Mehr Verkehr. Auf einem Wanderweg muss ein Fahrverbot aufgehoben werden. Eine Velo-, Mountainbike- oder Skatingroute ist in Planung. Oder eine Strasse, die von einem Wanderweg gequert wird, soll ausgebaut werden.



Dauerhafte Unterbrechung. Ein Wanderweg wird dauerhaft unterbrochen, weil neue Gebäude oder Anlagen erstellt, Wasserbau- oder andere Grossprojekte umgesetzt, Brücken entfernt oder Unterführungen oder Bahnübergänge aufgehoben werden müssen.



Einschränkung der Begehbarkeit. Auf einem Wanderweg sollen öffentliche Durchgangsrechte oder Besitzverhältnisse geändert, Schutzzonen (z. B. Wildruhegebiete) eingerichtet oder Tiere wie Stiere, Mutterkühe oder Herdenschutzhunde gehalten werden.



Temporäre Sperrung. Ein Wanderweg muss vorübergehend gesperrt werden wegen Holzschlags, Bau- oder Unterhaltsarbeiten, Veranstaltungen, Schiessübungen, Sprengarbeiten usw.

Veränderung der Signalisation. Die Wanderwegbeschilderung wird beeinträchtigt, weil Stangen, Masten oder Bäume, an denen Wegweiser oder Markierungen angebracht sind, entfernt oder beschädigt werden. Oder es sollen zusätzliche Schilder für Themenwege oder andere wandernahe Angebote angebracht werden.



Ist ein Wanderweg betroffen:

- 1. Wanderwegbeauftragte frühzeitig informieren**
- 2. gemeinsam Massnahmen festlegen**



Welche Massnahmen sind erforderlich?

Das Ziel der Massnahmen ist die Erhaltung der Erholungs- und Verbindungsfunktion des Wanderwegnetzes im betroffenen Gebiet:

Frühzeitige Absprache mit allen Akteuren. Projekte mit Auswirkungen auf das Wanderwegnetz müssen den kantonalen Wanderwegbeauftragten zur Beurteilung vorgelegt werden. Dies gilt auch für nicht bewilligungspflichtige Vorhaben. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme erleichtert situationsgerechte, einvernehmliche und zugleich gesetzeskonforme Lösungen. Um die Erfolgsaussichten eines Projekts zu erhöhen, empfiehlt sich der Einbezug aller Betroffenen wie Grundeigentümer, Naturschutz, Forst- oder Landwirtschaft.

Wanderweg sperren und temporäre Umleitung signalisieren. Bei einer vorübergehenden Sperrung eines Wanderweges muss in Absprache mit den kantonalen Wanderwegbeauftragten eine Umleitung signalisiert werden. Diese weist den Wandernden eindeutig, durchgehend und in beiden Richtungen den Weg. Wenn keine Umleitung möglich ist, muss die betroffene Wanderroute an allen Ausgangspunkten als gesperrt gekennzeichnet werden.



Keine Signale eigenmächtig anbringen oder entfernen.

Veränderungen an der Wanderwegbeschilderung erfordern die Zustimmung der kantonalen Wanderwegbeauftragten. Dies gilt auch für das Anbringen zusätzlicher Schilder.

Bei der Signalisation von Themenwegen und weiteren Angeboten entlang von Wanderwegen ist Zurückhaltung nötig. Zusätzliche Markierungen und Beschriftungen erschweren die Orientierung und belasten das Landschaftsbild. Die Wanderwegbeauftragten sind stets dankbar für Mitteilungen über beschädigte oder fehlende Wegweiser und Markierungen.

» ASTRA, Schweizer Wanderwege; Handbuch Signalisation Wanderwege; 2008

» Schweizer Wanderwege; Signalisation wandernaher Angebote; 2008

» Schweizer Wanderwege; Themenwege – Planung und Koordination mit dem bestehenden Wanderwegnetz; 2010

Wanderweg ersetzen.

Wanderwege sind zu ersetzen, wenn sie beeinträchtigt werden oder nicht mehr frei zugänglich sind.

Die häufigste Beeinträchtigung ist das Einbringen von Asphalt- und Betonbelägen. Der betroffene Abschnitt muss in diesem Fall aus dem Wanderwegplan gestrichen und durch einen anderen Weg mit geeigneter Oberfläche ersetzt werden.

Falls keine Verlegung auf einen bestehenden Weg möglich ist, muss nach Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) ein neuer Wanderweg angelegt werden, damit Erholung und Freizeitaktivitäten auf attraktiven und sicheren Wanderwegen langfristig gewährleistet bleiben.

» ASTRA, Schweizer Wanderwege; Vollzugshilfe Ersatzpflicht für Wanderwege; 2012

» ASTRA, Schweizer Wanderwege; Handbuch Bau und Unterhalt von Wanderwegen; 2009



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Schweizer Wanderwege
Suisse Rando
Sentieri Svizzeri
Sendas Svizras

Bundesamt für Strassen ASTRA

Wanderwege betroffen?

Merkblatt zur Erhaltung von Wanderwegen

Adressen der Wanderwegbeauftragten Ihres Kantons sowie Dokumente und Arbeitshilfen finden Sie auf www.wandern.ch/wanderwege.

Schweizer Wanderwege
Monbijoustrasse 61
Postfach
3000 Bern 23

Tel. +41 31 370 10 20
info@wandern.ch
www.wandern.ch